

Schriftlicher Bericht

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/4916

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen - Drs. 16/5443

Berichterstatter: Abg. Dr. Stephan Siemer (CDU)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt Ihnen in der Drucksache 16/5443, den Gesetzentwurf mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Empfehlung ist mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Linken zu Stande gekommen. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen hat sich dieser Empfehlung mit dem gleichen Abstimmungsergebnis angeschlossen.

Die Fraktion der SPD begründete ihre Ablehnung des Gesetzentwurfs damit, dass sie die Intention des Gesetzentwurfs, die Möglichkeiten eines Wechsels von Beamten in die private Wirtschaft zu verbessern, zwar nicht grundsätzlich ablehne. Sie halte jedoch die in der Anhörung geäußerten Bedenken der kommunalen Spitzenverbände hinsichtlich der durch den Gesetzentwurf entstehenden Kosten und der möglichen Folgen für den Personalkörper der Kommunen für so gewichtig, dass der Gesetzentwurf in dieser Form zurzeit nicht verabschiedet werden sollte. Die Fraktion der Linken verwies zur Begründung ihrer Ablehnung des Gesetzentwurfs ergänzend auf die in der Anhörung geäußerte Kritik der Vertreter der Gewerkschaft ver.di, dass der Gesetzentwurf die Attraktivität des öffentlichen Dienstes nicht erhöhe, zumal auch bisher schon gute Fachkräfte durch den Einsatz entsprechender Mittel aus dem öffentlichen Dienst herausgelöst werden könnten. Im Übrigen bemängelte die Fraktion der Linken, dass das Beamtenrecht in Deutschland durch den Gesetzentwurf stärker auseinanderdrifte. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen begründete ihre Ablehnung des Gesetzentwurfs damit, dass der Gesetzentwurf die Spaltung des Dienstrechts vertiefe und damit dem langfristigen Ziel widerspreche, in den nicht-hoheitlichen Bereichen zu einem einheitlichen Dienstrecht zu kommen. Zudem teile die Fraktion die in der Anhörung geäußerten Bedenken der kommunalen Spitzenverbände, dass der Gesetzentwurf kurzfristig zu einem Verlust von Fachkräften bei den Kommunen führen könne.

Die Koalitionsfraktionen vertraten demgegenüber die Auffassung, dass der Gesetzentwurf die Attraktivität des öffentlichen Dienstes erhöhe, da er das Beamtenrecht flexibilisiere und den Beamten zusätzliche berufliche Optionen eröffne. Der Gesetzentwurf verhindere, dass den Beamten bei der Einstellung durch das Beamtenversorgungsrecht gleichsam eine „goldene Fessel“ angelegt werde. Die Bedenken der kommunalen Spitzenverbände seien - auch bereits bei der Einbringung des Gesetzentwurfs - sorgfältig abgewogen worden, sie würden aber im Ergebnis nicht geteilt. Der Gesetzentwurf nutze zudem die durch die Föderalismusreform I eröffneten Spielräume und sei damit auch als Beitrag zum föderalen Wettbewerb im Bereich des Beamtenversorgungsrechts zu verstehen.

Der federführende Ausschuss führte eine öffentliche Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und anderer Interessenvertreter durch.

Den empfohlenen Änderungen liegen im Einzelnen folgende Erwägungen zugrunde:

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 1):

Der federführende Ausschuss erörterte das Regelungskonzept des Gesetzentwurfs, das Altersgeld als „Alterssicherungsleistung ‚eigener Art‘“ auszugestalten (Drs. 16/4916, S. 17), nicht als „Versorgung“ im Sinne des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG). Diesem Konzept steht nach Auffassung des Ausschusses nicht entgegen, dass in verschiedenen Bundesgesetzen der Begriff „Versorgung“ weiter verstanden werden und das Altersgeld einschließen soll. Letzteres gilt insbesondere für § 8 Abs. 2 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VI), denn die dort geregelte Pflicht zur Nachversicherung (die durch das Altersgeld ersetzt werden soll), entfällt nur dann, wenn der Beamte mit „Anspruch oder Anwartschaft auf *Versorgung* aus der Beschäftigung ausgeschieden“ ist. Da der Ausschuss das begriffliche Auseinanderfallen der Versorgungsbegriffe als rechtlich unschädlich einschätzte, sah er davon ab, die Aufnahme des Altersgeldes in die in § 2 NBeamtVG abschließend aufgezählten Versorgungsbezüge zu empfehlen. Dadurch soll zudem eine Vielzahl von ansonsten erforderlichen Folgeänderungen im Beamtenversorgungsgesetz vermieden werden.

Zu Absatz 1 Satz 2 empfiehlt der Ausschuss, die Hinterbliebenen zu streichen, da sie auch in Satz 1 bisher nicht erwähnt werden. Stattdessen soll auf den neuen Abschnitt X verwiesen werden, in dem alle Regelungen des Altersgeldes (und des Hinterbliebenenaltersgeldes) zusammengefasst werden sollen.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Der Ausschuss empfiehlt, alle Regelungen über das Altersgeld ausschließlich im neuen Abschnitt X zu verorten und auf die im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen der allgemeinen Vorschriften über Versorgungsbezüge zu verzichten. Dadurch sollen sprachliche Verkomplizierungen in den allgemeinen Vorschriften vermieden werden. Die Empfehlung soll der Rechtsklarheit dienen und die Rechtsanwendung dadurch erleichtern, dass einer zentralen Verweisungsvorschrift im Abschnitt X (dem empfohlenen § 85) entnommen werden kann, welche allgemeinen Vorschriften - mit welchen Maßgaben - auf das Altersgeld Anwendung finden.

Zu den Nummern 3 bis 5 (§§ 10 bis 12):

Die Empfehlung beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP. Dieser wurde damit begründet, dass die Verzichtregelung in der Fassung des Gesetzentwurfs keinen Sinn ergebe, weil die Nichtberücksichtigung von Zeiten nach den §§ 10, 11 und 12 nichts daran ändere, dass die aus diesen Zeiten stammende Rente in jedem Fall der Anrechnung nach § 66 Abs. 1 unterliege, sodass auch in jedem Fall die Höchstgrenze des § 66 Abs. 2 gelte. Daher sei zur Verwirklichung des Regelungsziels § 66 entsprechend anzupassen (vgl. die Empfehlung zu Nummer 13) und die Änderung der §§ 10, 11 und 12 zu streichen.

Zu Nummer 5/1 (§ 15):

Auch diese Empfehlung beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP. Dadurch - und durch die Empfehlungen zu den Nummern 9/1 und 9/2 - sollen die durch das (Bundes-)Gesetz zur Verbesserung der Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen (Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz) vom 05.12.2011 (BGBl. I S. 2458) für den Bundesbereich getroffenen Regelungen - zur Gleichbehandlung von im Ausland eingesetzten Beamtinnen und Beamten des Landes - übernommen werden. Durch die empfohlene Regelung sollen Zeiten einer besonderen Verwendung im Ausland nach § 35 Abs. 1 bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden können, wenn sie einzeln ununterbrochen mindestens 30 Tage und insge-

samt mindestens 180 Tage gedauert haben. In der Begründung des Änderungsvorschlages wurde die Begründung der Bundesregelung in Bezug genommen, die darauf verweist, dass bei besonderen Auslandsverwendungen die Betroffenen regelmäßig einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt seien. Im Hinblick auf die besonderen körperlichen und psychischen Anforderungen auch eines kürzeren Einsatzes sowie darauf, dass die Einsatzdauer beispielsweise in Afghanistan regelmäßig etwa vier Monate betrage, aber - insbesondere bei gesuchten Spezialisten mit häufigeren Einsätzen - auch wesentlich kürzer sein könne („gesplittete“ Einsatzzeiten), werde bei der geforderten Mindestdauer nicht auf einen ununterbrochenen Einsatz, sondern kumulativ auf die Dauer mehrerer unterbrochener Einzelaufenthalte von jeweils mindestens 30 Tagen abgestellt. Damit werde in differenzierter Weise dem Umstand Rechnung getragen, dass die weitere Privilegierung des Personals in einer besonderen Auslandsverwendung eine bestimmte Dauerhaftigkeit der Gefahrenexposition erfordere.

Zu Nummer 9 (§ 42):

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Empfehlung zu Nummer 2. Die Regelung soll in den empfohlenen § 86 (dort Absatz 1) verlagert werden.

Zu Nummer 9/1 (§ 48):

Die Empfehlung beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP, der der Übernahme der Regelungen des Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetzes des Bundes dient (vgl. auch die Empfehlungen zu den Nummern 5/1 und 9/2). Durch die empfohlene Regelung soll die einmalige Unfallentschädigung für Beamtinnen und Beamte von 80 000 Euro auf 150 000 Euro erhöht werden. Zudem sollen auch die Beträge der einmaligen Entschädigung erhöht werden, die an Hinterbliebene gezahlt wird, wenn eine Beamtin oder ein Beamter an den Folgen eines Dienstunfalls der in § 41 bezeichneten Art verstorben ist und zuvor keine einmalige Unfallentschädigung erhalten hat. In der Begründung des Änderungsvorschlages wurde darauf verwiesen, dass der Bundesgesetzgeber durch das Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz für alle Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten Verbesserungen geschaffen habe, die in der Gesetzesbegründung als Folgeänderungen des Soldatenversorgungsgesetzes bezeichnet würden (BT-Drs. 17/7143, S. 19), obwohl dies die tatsächlichen Auswirkungen der Änderung nur verkürzend wiedergebe. Es liege nämlich darin nicht nur eine Verbesserung der Einsatzversorgung von Soldaten und Bundesbeamten, sondern auch eine Anhebung der Leistungen für reine Inlandssachverhalte, die nicht durch besondere einsatzbedingte Gefährdungen im Ausland gekennzeichnet seien. Die Bundesregelung habe daher zu den - in der Sache berechtigten - Anschlussforderungen geführt, dass z. B. auch Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, die im Inland von Gewalt betroffen seien, die erhöhten Leistungen erhalten sollen, wenn sie einen sog. qualifizierten Dienstunfall nach § 41 erleiden. Eine entsprechende Anpassung sei bisher lediglich in Schleswig-Holstein vorgenommen worden.

In der Begründung des Änderungsvorschlages wird ergänzend darauf verwiesen, dass aus der Gesetzesbegründung des Bundes die Auffassung hervorgehe, dass die bisherigen Beträge der einmaligen Entschädigungsleistungen keine angemessene Entschädigung bei schweren Unfällen mehr darstellten. Dies gälte gleichermaßen für Soldatinnen und Soldaten wie für Beamtinnen und Beamte, die sich einer besonderen Gefährdung im Rahmen besonders gefährlicher Dienste im Inland oder im Ausland einsetzten. Insbesondere bei tödlichen Unfällen im Rahmen derartiger Dienste sei es sachgerecht, bezüglich der Höhe der Entschädigungszahlung an die Hinterbliebenen nicht danach zu unterscheiden, ob die Soldatin oder der Soldat bzw. die Beamtin oder der Beamte sein Leben bei derartigen gefährlichen Diensten im Auslandseinsatz oder im Inlandsdienst verloren habe. Die Bundesregelungen sollten übernommen werden, weil es den Betroffenen nur schwer zu vermitteln sei, dass den Beamtinnen und Beamten, die bei dem gleichen Einsatzunfall nebeneinander verletzt werden, aufgrund des sich auseinander entwickelten Beamtenversorgungsrechts gegebenenfalls unterschiedliche Unfallfürsorgeleistungen gewährt werden.

In der Begründung des Änderungsvorschlages wurde ausgeführt, dass für die Zukunft von durchschnittlich zwei Fällen pro Jahr ausgegangen werde, wodurch sich eine jährliche Mehrbelastung in Höhe von 140 000 Euro ergebe.

Zu Nummer 9/2 (§ 49):

Die Empfehlung beruht ebenfalls auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP zur Übernahme der Regelungen des Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetzes des Bundes (vgl. auch die Empfehlungen zu den Nummern 5/1 und 9/1). Der Änderungsvorschlag wurde damit begründet, dass es bei der privaten Daseinsvorsorge nach einem Einsatzunfall zu Versicherungsausfällen kommen könne, wenn die Schädigung unmittelbar oder mittelbar auf kriegerische Ereignisse zurückzuführen sei (sog. Kriegsklausel in den Versicherungsbedingungen). Handele es sich um eine Versicherung für den Todesfall, werde den natürlichen Personen, die die Beamtin oder der Beamte im Versicherungsvertrag begünstigt hat, nach § 49 Absatz 3 Satz 2 ein Schadensausgleich in angemessenem Umfang gewährt. Die Regelung verfehle ihren Zweck, wenn Betroffene zur Finanzierung von Wohneigentum die Versicherungsansprüche an eine juristische Person (z. B. eine Bank) abgetreten haben. Um diesen Konstellationen gerecht zu werden, solle durch den neuen Satz 3 eine Auszahlung des Schadensausgleichs an eine juristische Person zugelassen werden, wenn dadurch die zu begünstigende natürliche Person von Ansprüchen aus der Wohnungsfinanzierung freigestellt wird.

Zu den Nummern 10 bis 12 (§§ 56, 62 und 63):

Es handelt sich um weitere Folgeänderungen der Empfehlung zu Nummer 2. Die Regelungen sollen weitgehend in den empfohlenen § 85 (dort Absatz 1 Nrn. 3 bis 5) verlagert werden. Die Regelung aus § 56 Abs. 10 des Gesetzentwurfs soll in Artikel 3 Nr. 1 (§ 107 Abs. 6 NKomVG) aufgenommen werden (vgl. die dortige Empfehlung).

Zu Nummer 13 (§ 66):

Die Empfehlung beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP (vgl. auch die Empfehlung zu den Nummern 3 bis 5 - §§ 10 bis 12). Der Ausschuss empfiehlt, die im Gesetzentwurf bislang lediglich als eine „Mitnahme erdienter Versorgungsanwartschaften“ ausgestaltete Trennung der Systeme um eine Wahlmöglichkeit für die Beamtinnen und Beamten, die sich nicht entlassen lassen, sondern aus dem Beamtenverhältnis in den Ruhestand treten, zu ergänzen. Diese sollen wählen können, ob die vor der Berufung in das Beamtenverhältnis liegenden Zeiten (sog. Vordienstzeiten) als ruhegehaltfähige Dienstzeit versorgungssteigernd wirken sollen, oder ob stattdessen eine während dieser Zeiten erworbene Rente neben dem Ruhegehalt gezahlt werden soll, ohne dass dieses nach § 66 gekürzt wird. Damit soll eine in der Anhörung geäußerte Forderung des Niedersächsischen Beamtenbundes (NBB) aufgegriffen werden. Die empfohlene Regelung soll sicherstellen, dass eine Rentenanrechnung nach § 66 nur dann unterbleibt, wenn in Gänze und mit Wirkung ab Ruhestandsbeginn auf die Anerkennung von Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit verzichtet wird. Das Verzichtrecht soll allen Beamtinnen und Beamten zustehen. Es soll nicht darauf ankommen, ob Zeiten nach den genannten Paragraphen im Einzelfall in Frage kommen oder nicht. Findet keine Rentenanrechnung statt, so sollen Zeiten des berufsmäßigen und nichtberufsmäßigen Wehrdienstes nur ruhegehaltfähig sein, soweit in diesen Zeiten keine Rentenansprüche erworben wurden. So soll ausgeschlossen werden, dass eine Besserstellung der betroffenen Beamten durch eine doppelte Berücksichtigung von Zeiten eintreten kann.

Zu den Nummern 14 bis 19 (§§ 69, 70, 71, 74, 76 und 77):

Es handelt sich um weitere Folgeänderungen der Empfehlung zu Nummer 2. Die Regelungen sollen in den empfohlenen § 85 (dort Absatz 1 Nrn. 6 bis 9 und Absatz 3) verlagert werden.

Zu Nummer 20 (Abschnitt X - §§ 81 bis 87):

Die Überschrift des Abschnitts soll an die Empfehlung zu § 1 Abs. 1 Satz 2 angepasst werden.

Zu § 81 (Anspruch auf Altersgeld):

Die Überschrift soll genauer gefasst werden. Die empfohlene Regelung fasst alle Regelungen zusammen, nach denen sich bestimmt, ob ein Anspruch auf Altersgeld besteht.

Zu Absatz 1:

Die Empfehlung zum einleitenden Satzteil dient der Begriffsklärung. Die im Entwurf überwiegend, aber uneinheitlich „Inhaber eines Anspruchs auf Altersgeld“ genannten Personen sollen als „Altersgeldberechtigte“ bezeichnet werden. An diese Begrifflichkeit soll im Folgenden immer dann angeknüpft werden, wenn eine Regelung schon mit der Entlassung des Beamten, also dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs (vgl. Absatz 2), gelten soll. Soll eine Regelung hingegen erst dann Wirkung entfalten, wenn das Altersgeld gezahlt wird, soll im Folgenden der Begriff „Empfängerin oder Empfänger von Altersgeld“ gewählt werden.

Zu Nummer 1 empfiehlt der Ausschuss, den Verweis auf den Geltungsbereich des Gesetzes zu streichen, weil dieser im Hinblick auf § 1 Abs. 1 entbehrlich ist.

In Nummer 2 soll der sprachliche Bezug der Amtszeit präzisiert werden. Zudem soll die im Entwurf enthaltene Wendung „aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden“ an das allgemeine Beamtenrecht (vgl. § 21 des Beamtenstatusgesetzes [BeamtStG]) angepasst werden. Nur in gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen im Hochschulbereich, um die es hier geht, sind Beamte trotz einer mehr als fünfjährigen Dienstzeit mit Ablauf ihrer Amtszeit entlassen (Wissenschaftliche Mitarbeiter nach § 31 Abs. 3 Satz 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes [NHG] und Hochschulpräsidenten nach § 38 Abs. 7 Satz 4 NHG). Da es sich hierbei um Entlassungen kraft Gesetzes, nicht durch Verwaltungsakt handelt (vgl. die §§ 21, 22 BeamStG) muss es richtig heißen „entlassen sind“. Durch diese Präzisierung wird auch der Zusatz „ohne Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung“ entbehrlich.

Im letzten Satzteil soll die im Entwurf enthaltene Wendung „und nach § 8 Abs. 2 SGB VI nachzuversichern wären“ gestrichen werden. Diese Wendung würde zu einer zirkelartigen Rückverweisung in das Beamtenversorgungsrecht führen, denn nach § 8 Abs. 2 SGB VI kommt es für die Nachversicherungspflicht gerade darauf an, ob der Beamte ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung ausscheidet oder nicht.

Zu Absatz 2:

Der zweite Halbsatz soll gestrichen werden. Der Regelungszweck des § 184 Abs. 2 SGB VI passt nicht zum Altersgeld, weil dieses dem entlassenen Beamten unabhängig von seinem weiteren beruflichen Werdegang zustehen soll. Abweichungen davon gelten lediglich bei einem Wiedereintritt in das Beamtenverhältnis - die dazu notwendigen Regelungen enthält der empfohlene § 82 Abs. 3 Sätze 2 und 3 sowie der empfohlene § 86 Abs. 1.

Zu Absatz 3:

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 3 des Entwurfs zu streichen, weil ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung reaktiver Beamter (§ 29 Abs. 2 und 3 BeamStG) und sonstiger Beamter nicht ersichtlich ist. Dass kein doppelter Berechnungsaufwand betrieben werden soll, kann kein solcher Grund sein, da das Ruhegehalt eines reaktivierten Beamten nach dem erneuten (endgültigen) Eintritt in den Ruhestand ohnehin neu berechnet werden muss.

Zu Absatz 4:

Die Entwurfsregelung, die die Regelungen zur Verschollenheit in Bezug nimmt, soll in den empfohlenen § 85 (dort Absatz 1 Nr. 2) verschoben werden, in dem die Verweisungen auf die auf das Altersgeld anwendbaren Vorschriften zusammengefasst werden sollen.

Zu Absatz 5:

Der Ausschuss empfiehlt, auf das Antragserfordernis zu verzichten, weil es sowohl hinsichtlich des Verzichts auf Altersgeld (Absatz 6 - § 82 des Entwurfs) als auch hinsichtlich der Nachversicherungspflicht (§ 8 Abs. 2 SGB VI) rechtliche Schwierigkeiten aufwerfen würde. Nach Auskunft des Finanzministeriums soll zukünftig durch Erlass oder Verwaltungsvorschrift geregelt werden, welche Unterlagen vor der Festsetzung und Zahlung von Altersgeld von der Behörde angefordert werden sollen. Für die Festsetzung und Zahlung soll § 56 gelten (vgl. die Empfehlung zu § 85 Abs. 1 Nr. 3); den Zeitpunkt der Festsetzung bestimmt der empfohlene Absatz 7.

Zu Absatz 6:

Der Regelungsgehalt aus § 82 des Entwurfs (Verzicht auf Altersgeld) soll hier aufgenommen werden, weil dadurch alle Regelungen in einer Vorschrift zusammengefasst werden, nach denen sich bestimmt, ob ein Anspruch auf Altersgeld besteht. § 82 Sätze 2 und 4 der Entwurfsfassung sollen nicht übernommen werden, weil sie keinen Regelungsgehalt haben, der über den (ohnehin vorrangigen) § 8 Abs. 2 SGB VI hinausgeht.

Welche Behörde zuständig ist, die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle (vgl. § 93 Abs. 1 des Entwurfs), soll hervorgehoben werden.

Zu Absatz 7:

Als Folgeänderung des entfallenen Antragserfordernisses (vgl. die Empfehlung zu Absatz 5) empfiehlt der Ausschuss zu bestimmen, dass drei Monate nach der Entlassung des Beamten (von Amts wegen) ein Grundbescheid zur erstmaligen Festsetzung von Altersgeld zu erlassen ist. Dieser Grundbescheid soll regeln, dass der Adressat Anspruch auf Altersgeld hat, welche Dienstbezüge und Dienstzeiten als altersgeldfähig berücksichtigt werden und dass das Altersgeld an den allgemeinen Anpassungen nach dem bisherigen § 84 bzw. dem empfohlenen § 91 teilnimmt.

Zu § 82 (Höhe des Altersgeldes):

Die in § 82 des Gesetzentwurfs enthaltene Regelung über den Verzicht auf Altersgeld soll teilweise in den § 81 Abs. 6 verlagert und im Übrigen gestrichen werden (vgl. die Empfehlung zu § 81 Abs. 6).

Der empfohlene § 82 enthält die Regelungen über die Höhe des Altersgeldes, die in § 83 des Gesetzentwurfs enthalten sind.

Zu Absatz 1:

Die Verweisung auf § 16 Abs. 1 Satz 4 (tagesgenaue Berechnung der altersgeldfähigen Dienstzeit) soll ergänzt werden, weil sie nur aufgrund eines Versehens nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde.

Zu Absatz 2:

Die Formulierung des Satzes 1 soll an § 5 Abs. 1 Satz 1 angepasst werden.

Zu Absatz 3:

Die Empfehlungen zu den Sätzen 2 und 3 begrenzen die nach Satz 1 als altersgeldfähig zu berücksichtigenden Zeiten und dienen der Vermeidung einer doppelten Berücksichtigung von Zeiten in verschiedenen Alterssicherungssystemen.

Satz 2 soll in der empfohlenen Fassung verhindern, dass Zeiten doppelt berücksichtigt werden, die beim Bund oder in einem anderen Land zu einem Anspruch auf Altersgeld geführt haben. Dafür ist die im Entwurf enthaltene Erwähnung der „gleichwertigen Alterssicherungsansprüche“ aber nicht erforderlich. Der empfohlene Satz 2 soll nach seinem Sinn und Zweck auch die außerhalb des Landes entstandenen Ansprüche erfassen, die dem Altersgeld ähneln, aber anders ausgestaltet oder benannt sind.

Abweichend von Satz 2 des Entwurfs empfiehlt der Ausschuss, die Nicht-Berücksichtigung von Zeiten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Ansprüchen geführt haben (insbesondere Wehrdienstzeiten), an anderer Stelle zu regeln. Dieser Empfehlung liegt das praktische Problem zugrunde, dass zum Zeitpunkt der ersten Festsetzung des Altersgeldes in der Regel noch nicht feststeht, ob der Altersgeldberechtigte später eine Rente erhalten wird, die auch die Wehrdienstzeiten erhöhend berücksichtigt. Stattdessen soll in die Empfehlung zu § 86 Abs. 2 eine Anrechnungsregelung aufgenommen werden, die ebenfalls zu dem beabsichtigten Ergebnis führt, aber kein vergleichbares Vollzugsproblem aufwirft.

In der empfohlenen Fassung regelt Satz 2 auch das Verhältnis mehrerer Altersgeldansprüche (bei demselben Dienstherrn) in den Fällen einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis mit anschließender erneuter Entlassung. Nach § 87 Abs. 2 des Entwurfs sollen die Altersgeldansprüche aus den beiden Beamtenverhältnissen strikt voneinander getrennt werden. Mithin ist für jedes Beamtenverhältnis separat zu prüfen, ob ein Anspruch auf Altersgeld entstanden ist oder der entlassene Beamte nachzuversichern ist. Gegebenenfalls stehen dann zwei Altersgeldansprüche nebeneinander und werden nicht aufeinander angerechnet. Diese § 87 Abs. 2 des Entwurfs entnommene Regelung wird durch die Empfehlung zu den Sätzen 2 und 3 verdeutlicht. Satz 2 der Empfehlung soll zunächst regeln, dass alle Zeiten, die nach der Entlassung aus dem ersten Beamtenverhältnis bereits zu einem Altersgeldanspruch geführt haben, nach der Entlassung aus dem zweiten Beamtenverhältnis nicht bei einem zweiten Altersgeld berücksichtigt werden. Satz 3 der Empfehlung enthält die dazu notwendige Ergänzung für den Fall, dass die Entlassung aus dem ersten Beamtenverhältnis nicht zu einem Altersgeldanspruch geführt hat, sondern zu einer Nachversicherung. Zeiten nach § 6, die im ersten Beamtenverhältnis zurückgelegt wurden, sollen in diesen Fällen nicht bei einem Altersgeld aus dem zweiten Beamtenverhältnis berücksichtigt werden, weil sie ansonsten doppelt berücksichtigt würden (in der gesetzlichen Rente und beim Altersgeld aus dem zweiten Beamtenverhältnis). Hat das erste Beamtenverhältnis nicht zu einem Anspruch auf Altersgeld geführt, richtet sich die Berücksichtigung der übrigen Zeiten, d. h. der Zeiten nach den §§ 8, 9, 13 und 14, für das Altersgeld aus dem zweiten Beamtenverhältnis allein nach Satz 1; die empfohlenen Sätze 2 und 3 enthalten dazu keine Regelungen.

Die Empfehlung zu Satz 3 stellt zudem gegenüber § 87 Abs. 2 des Entwurfs klar, dass die Regelung auch bei einer (zweiten) Entlassung nach Ablauf der Amtszeit eingreift (§ 81 Abs. 1 Nr. 2), nicht nur bei einer (zweiten) Entlassung auf Antrag (§ 81 Abs. 1 Nr. 1).

Zu Absatz 4:

Die Regelung, dass das Altersgeld an den allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge nach dem bisherigen § 84 bzw. nach dem empfohlenen § 91 teilnimmt, soll ausformuliert werden. Eine Regelung außerhalb des Abschnitts X wird dadurch entbehrlich (vgl. die Empfehlung zu Nummer 26 - § 98 des Entwurfs).

Zu Absatz 5:

Die Empfehlung greift die §§ 89 und 90 des Entwurfs auf. Da der Kindererziehungs- und der Kindererziehungsergänzungszuschlag sowie der Pflege- und der Kinderpflegeergänzungszuschlag das Altersgeld erhöhen, soll die Regelung hier verortet werden.

Die in den §§ 89 und 90 des Entwurfs enthaltenen Maßgaben sollen nicht übernommen werden. Aus dem Verweis auf § 58 geht schon hinreichend deutlich hervor, dass nur die Zeiten, die vor der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis liegen, berücksichtigt werden können, sodass es der in § 89 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs enthaltenen Maßgabe nicht bedarf. Auch § 89 Abs. 2 des Entwurfs muss hier nicht aufgenommen werden, weil diese Regelung weitgehend § 58 Abs. 8 entspricht, auf den bereits verwiesen wird. Dass die Zuschläge entsprechend § 58 bei der Vergleichsberechnung im empfohlenen § 83 Abs. 6 (§ 84 Abs. 6 des Entwurfs) als Teil des Altersgeldes gelten, wird durch den empfohlenen Wortlaut hinreichend deutlich („Altersgeld wird ... erhöht“). Die in § 90 Satz 3 des Entwurfs enthaltene Maßgabe soll ebenfalls gestrichen werden, da sie § 60 Abs. 1 Satz 2 entspricht, auf den bereits verwiesen wird.

Zu § 83 (Zahlung des Altersgeldes):

Der empfohlene § 83 enthält die Regelungen über die Zahlung des Altersgeldes, die in § 84 des Gesetzentwurfs enthalten sind.

Die Überschrift soll vereinfacht werden, da es sprachlich leichter verständlich ist, die (vorzeitige) Zahlung des Altersgeldes zu regeln als das (vorzeitig beendete) Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld.

Zu Absatz 1:

In Satz 1 soll der Verweis auf die rentenrechtliche Regelaltersgrenze präzisiert werden (vgl. auch § 17 Abs. 3 Satz 1). Durch die präzisere Verweisung wird deutlich, dass es für die Regelaltersgrenze auf das Geburtsjahr des Altersgeldberechtigten ankommt. Das Wort „maßgebliche“ wird dadurch entbehrlich.

Der Ausschuss empfiehlt, Satz 2 des Entwurfs zu streichen, da das Antragserfordernis auch in § 81 Abs. 5 gestrichen werden soll (vgl. die dortige Empfehlung).

Zu Absatz 2:

In Satz 1 Nrn. 3 bis 5 soll der Regelungsgehalt des Absatzes 3 Satz 4 des Entwurfs eingefügt werden, um die damit verbundene Einschränkung der vorzeitigen Zahlung des Altersgeldes hervorzuheben. Nach Auskunft des Finanzministeriums bezweckt Absatz 3 Satz 4 des Entwurfs, dass dem Altersgeldberechtigten eine vorzeitige Zahlung des Altersgeldes im Falle einer Minderung der Erwerbsfähigkeit oder einer Berufsunfähigkeit erst sechs Monate nach deren Eintritt zusteht. Es wird dabei davon ausgegangen, dass der Altersgeldberechtigte in den ersten sechs Monaten Anspruch auf Lohnfortzahlung oder Krankengeld hat, z. B. weil er Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung ist oder sich als Freiberufler selbst entsprechend abgesichert hat. Diese Regelung verursacht nach Auskunft des Finanzministeriums einen erheblich geringeren Verwaltungsaufwand als die ebenfalls erwogene Alternative, die genannten Ansprüche in den ersten sechs Monaten auf das vorzeitig gezahlte Altersgeld anzurechnen.

Aus der empfohlenen Fassung des Satzes 2 wird deutlich, dass nicht nur die Feststellung, ob eine Minderung der Erwerbsfähigkeit oder eine Berufsunfähigkeit vorliegt, der Entscheidung durch den Rentenversicherungsträger oder durch den Amtsarzt bedarf, sondern auch die Feststellung, seit wann diese vorliegt.

Satz 3 des Entwurfs soll gestrichen werden. Die darin enthaltene Verweisung auf § 102 Abs. 2 SGB VI soll im empfohlenen Absatz 2/1 ausformuliert werden, weil die entsprechende Anwendung eine Vielzahl von Fragen aufwerfen würde. Eine ähnliche Ausformulierung rentenrechtlicher Rege-

lungen enthält auch Absatz 3 Sätze 1 bis 3, der nahezu wörtlich die §§ 103, 104 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SGB VI wiedergibt.

Zu Absatz 2/1:

Die in Absatz 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs zur Streichung empfohlene Verweisung auf § 102 Abs. 2 SGB VI soll hier ausformuliert werden, soweit die Regelungen für das Altersgeld anwendbar sind.

Zu Absatz 3:

Der Ausschuss empfiehlt, den Regelungsgehalt des Satzes 4 wegen seiner besonderen Bedeutung in Absatz 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 zu verlagern (vgl. die Empfehlung zu Absatz 2).

Zu Absatz 4:

Der Ausschuss empfiehlt, Satz 1 sprachlich zu straffen.

Satz 3 soll gestrichen werden, weil die ähnliche, auf das Stellen eines Antrages bezogene Regelung in Absatz 1 Satz 2 ebenfalls gestrichen werden soll. Dass das Vorliegen einer Schwerbehinderung (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2) oder einer vollen Erwerbsminderung (Absatz 2 Satz 1 Nr. 3) amtlich festgestellt werden muss, stellt nach Auffassung des Ausschusses hinreichend sicher, dass nicht mit jahrelanger Verspätung Forderungen auf die zahlende Stelle zukommen.

Zu Absatz 5:

Der Ausschuss empfiehlt, die Formulierung des Satzes 1 an § 16 Abs. 2 anzulehnen und dadurch zu straffen.

In Nummer 1 soll das Erreichen der Regelaltersgrenze nicht noch einmal erwähnt werden, da hier alle Monate der vorzeitigen Zahlung zu einer Verminderung führen.

In Nummer 2 soll der Verweis auf die (rentenrechtliche) Altersgrenze für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen präzisiert werden.

In Nummer 3 soll die Vollendung des 65. Lebensjahres auf den Altersgeldberechtigten bezogen werden (vgl. auch § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3).

Die Empfehlung zu Satz 1/1 enthält eine Regelung über die tagesgenaue Berechnung des Abschlages, die versehentlich nicht in den Entwurf aufgenommen wurde.

Der Ausschuss empfiehlt zu den Sätzen 2 und 3 eine redaktionell überarbeitete Fassung.

Zu Absatz 6:

Satz 1 enthält nach seinem Wortlaut keine Ermessensvorschrift (anders als in der Begründung, Drs. 16/4913, S. 25, angedeutet). Der Altersgeldberechtigte soll keinesfalls schlechter stehen als bei einer fiktiven Nachversicherung. Der Ausschuss empfiehlt daher lediglich, Satz 1 sprachlich zu straffen. Insbesondere soll hervorgehoben werden, dass ein voller Ausgleich bis zur Höhe der fiktiven Nachversicherung geleistet wird. Die Wendung „oder wegen Alters und der Hinterbliebenen für den Fall des Todes“ soll gestrichen werden, weil es in der Vorschrift nur um Sicherungssysteme geht, die (zumindest auch) für den Fall der Erwerbsminderung bestimmt sind.

Der Ausschuss empfiehlt, Satz 2 zu streichen, weil die Entwurfsregelung den Grundsatz des Satzes 1 einschränken und zu sehr komplizierten Vergleichsberechnungen führen würde. Die an § 15 anknüpfende Regelung wird hier zur Vermeidung einer Besserstellung gegenüber Ruhestandsbeamten nicht benötigt.

Zu den Absätzen 7 und 8:

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 7 der Entwurfsregelung zur besseren Verständlichkeit auf die Absätze 7 und 8 zu verteilen, redaktionell umzustellen und dabei sprachlich zu straffen. Absatz 7 Sätze 1 und 4 des Entwurfs wird dadurch entbehrlich.

Um die Regelung an § 96 a Abs. 2 Nr. 2 SGB VI und § 87 Abs. 7 Nr. 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamstVG BW) anzugleichen, soll es abweichend vom Entwurf auch bei der Reduzierung auf Null (Absatz 7 Nr. 4 der Empfehlung) darauf ankommen, dass das Einkommen 400 Euro überschreitet.

Zu § 85 des Gesetzentwurfs (Aberkennung von Altersgeld):

Der Ausschuss empfiehlt, § 85 des Entwurfs zu streichen, denn dieser enthält eine disziplinarrechtliche Regelung, die im Beamtenversorgungsgesetz nicht richtig aufgehoben ist. Disziplinarrechtliche Befugnisse - auch gegenüber Versorgungsempfängern - sind im Niedersächsischen Disziplinargesetz (NDiszG) geregelt. Zwar unterliegen ehemalige Beamte nicht wie Beamte und Ruhestandsbeamte dem Disziplinarrecht. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 NDiszG sind jedoch auch frühere Beamte, die einen Unterhaltsbeitrag nach dem Beamtenversorgungsgesetz erhalten, disziplinarrechtlich wie Ruhestandsbeamte zu behandeln. Der Ausschuss empfiehlt daher eine entsprechende Regelung auch für Altersgeldberechtigte (vgl. die Empfehlung zu Artikel 3/1).

Zu § 84 (Hinterbliebenenaltersgeld):

Der empfohlene § 84 enthält die Regelungen über das Hinterbliebenenaltersgeld, die § 86 des Gesetzentwurfs entstammen.

Zu Absatz 1:

Die Empfehlung zur Einleitung des Satzes 2 ist an § 20 angelehnt.

Die empfohlene Nummer 2/1 soll die Witwen- und Witwerabfindung (vgl. § 92 des Entwurfs) hier aufnehmen (vgl. auch die zu § 85 Abs. 3 empfohlene Verweisung auf § 25).

Die empfohlene Nummer 4 soll die Unterhaltsbeiträge aufnehmen, weil nach § 27 Abs. 2 Satz 2, auf den im Gesetzentwurf verwiesen wird (vgl. die Empfehlung zu § 85 Abs. 3), Unterhaltsbeiträge für Waisen gewährt werden können.

Die Verweisungen in Satz 2 Halbsatz 2 des Entwurfs sollen in den empfohlenen § 85, der die auf das Altersgeld und das Hinterbliebenenaltersgeld anwendbaren allgemeinen Vorschriften zusammenfassen soll, verlagert werden (dort als Absatz 3).

Zu Absatz 2:

In Satz 1 soll verdeutlicht werden, dass sich das Hinterbliebenenaltersgeld nach dem empfangenen oder dem bei Erreichen der Regelaltersgrenze zu erwartenden Altersgeld berechnet. Mit dieser Regelung ist nach Auskunft des Finanzministeriums keine Besserstellung des Hinterbliebenenaltersgeldes gegenüber der Hinterbliebenenversorgung verbunden. Empfänger von Hinterbliebenenversorgung müssen zwar bei der Berechnung des fiktiven Ruhegehalts Abschläge nach § 16 Abs. 2 hinnehmen, sie erhalten jedoch eine Zurechnungszeit nach § 15, sodass sie im Regelfall besser stehen als Empfänger von Hinterbliebenenaltersgeld, für die die genannten Regelungen keine Anwendung finden.

Der Ausschuss empfiehlt, in Satz 2 die Erhöhung des Witwengeldes in entsprechender Anwendung des § 59 aufzunehmen, da auch das Altersgeld in entsprechender Anwendung der §§ 58 und 60 erhöht wird (vgl. die §§ 89 und 90 des Entwurfs sowie die Empfehlung zu § 82 Abs. 5). Nach Auskunft des Finanzministeriums war im Gesetzentwurf auf diese Regelung verzichtet worden, um eine

doppelte Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten sowohl beim Altersgeld als auch bei der Rente zu verhindern. Diese doppelte Berücksichtigung wird aber bereits durch § 78 a Abs. 3 SGB VI ausgeschlossen.

Zu Absatz 3:

Der Ausschuss empfiehlt, das Antragserfordernis auch hier zu streichen (vgl. die Empfehlungen zu § 81 Abs. 5 sowie zu § 83 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3), zumal es ein solches bei der Hinterbliebenenversorgung nicht gibt.

Zu Absatz 4:

Die Empfehlung enthält die - ausformulierte - Regelung der in Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Entwurfs enthaltenen Verweisung auf § 84 Abs. 6 des Entwurfs. Das darin enthaltene Regelungsziel, die Hinterbliebenen des Altersgeldberechtigten nicht schlechter zu stellen als sie bei einer (fiktiven) Nachversicherung des Altersgeldberechtigten stünden, soll dadurch leichter verständlich werden. Die empfohlene Formulierung ist an die Empfehlung zu § 83 Abs. 6 angelehnt.

Zu § 85 (Anwendbare Vorschriften):

Der Ausschuss empfiehlt, in dieser Vorschrift sämtliche allgemeinen Vorschriften, die für das Altersgeld und das Hinterbliebenenaltersgeld Anwendung finden sollen - einschließlich der erforderlichen Maßgaben - zusammenzufassen (vgl. die Empfehlungen zu den Nummern 2, 10 bis 12 und 14 bis 19 sowie zu § 84 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2).

Zu Absatz 1:

Die empfohlene Nummer 1 greift Nummer 2 des Gesetzentwurfs auf (§ 3 - Regelung durch Gesetz). Der Verweis auf § 3 Abs. 1 soll ergänzt werden. Der Verweis auf § 3 Abs. 3 ist hingegen entbehrlich, weil der Verzicht auf Altersgeld im empfohlenen § 81 Abs. 6 (§ 82 des Entwurfs) speziell geregelt ist.

Die Verweisung in Nummer 2 greift § 81 Abs. 4 des Entwurfs auf. Die Verweisung auf die Regelung der Bezüge bei Verschollenheit soll mit einschränkenden Maßgaben versehen werden, weil nach Auskunft des Finanzministeriums § 32 Abs. 1 und 3 Satz 2 nur für Empfänger von Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld gelten soll und der Verweis auf § 32 Abs. 4 entbehrlich ist.

Die empfohlene Nummer 3 greift Nummer 10 des Gesetzentwurfs auf (§ 56 - Zahlung der Versorgungsbezüge). Auch diese Verweisung soll eingeschränkt werden, weil einige Absätze des § 56 Zahlungen voraussetzen, sodass ihre Anwendung nur bei Altersgeldempfängern Sinn ergibt. Nach Auskunft des Finanzministeriums gibt es beim Altersgeld keine Kannvorschriften, sodass § 56 Abs. 2 nicht in Bezug genommen werden soll. § 56 Abs. 10 des Entwurfs enthält eine Übergangsvorschrift für Zuständigkeitsübertragungen der Kommunen; diese soll in den Artikel 3 verlagert werden (vgl. die Empfehlung zu Artikel 3 Nr. 1 - § 107 Abs. 6 NKomVG).

Die Verweisung in Nummer 4 enthält die Regelung aus Nummer 11 des Gesetzentwurfs (§ 62 - Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht).

Der Ausschuss empfiehlt, in Nummer 5 den Regelungsgehalt aus Nummer 12 des Gesetzentwurfs (§ 63 - Rückforderung von Versorgungsbezügen) aufzunehmen, allerdings mit einschränkenden Maßgaben, weil die Regelungen über die Rückforderung von Bezügen nur für Personen Sinn ergeben, die auch tatsächlich Bezüge erhalten, d. h. Empfängerinnen und Empfängern von Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld.

Die Empfehlung zu Nummer 6 greift die Nummern 14 und 15 des Gesetzentwurfs (§ 69 - Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung - und § 70 - Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge) auf. Nach Auffassung des Ausschusses geht aus der Verweisung - auch ohne klar-

stellende Maßgabe - hinreichend deutlich hervor, dass bei der entsprechenden Anwendung von § 69 Abs. 3 das Altersgeld, das der oder dem Altersgeldberechtigten gezahlt worden ist oder das ihr oder ihm nach Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt worden wäre, an die Stelle des Ruhegehalts tritt, das die Beamtin oder der Beamte erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie oder er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.

In Nummer 7 soll Nummer 16 des Gesetzentwurfs (§ 71 - Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung) aufgenommen werden. Durch die empfohlene Maßgabe soll klargestellt werden, dass Verfehlungen eines Hinterbliebenen nicht - in entsprechender Anwendung des § 71 - zum Erlöschen des Hinterbliebenenaltersgeldes führen (vgl. dazu *Plog/Wiedow*, *BeamtVG*, § 59 Rn. 3). Verfehlungen des Altersgeldberechtigten sollen allerdings auch zum Erlöschen der Anwartschaft auf Hinterbliebenenaltersgeld führen (vgl. dazu *Plog/Wiedow*, a. a. O., Rn. 9).

Die empfohlene Nummer 8 greift Nummer 17 des Gesetzentwurfs auf (§ 74 - Anzeigepflicht), allerdings beschränkt auf die zur Festsetzung des Altersgeldes notwendigen Umstände. Eine Verweisung auf § 74 Abs. 1 ergibt nach Auskunft des Finanzministeriums für Altersgeldberechtigte keinen Sinn. Aus § 74 Abs. 2 soll insbesondere Satz 1 Nrn. 1 und 3 in Bezug genommen werden. Wegen der Anrechnung von Hinzuverdienst bei vorzeitiger Zahlung von Altersgeld (vgl. § 83 Abs. 7 und 8 der Empfehlung) und bei Bezug von Hinterbliebenenaltersgeld (vgl. die Verweisung auf § 64 im empfohlenen Absatz 3) soll in diesen Fällen aber auch § 74 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Anwendung finden. § 74 Abs. 3 soll nur für Empfängerinnen und Empfänger von Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld gelten, weil nur den Personen eine Zahlung entzogen werden kann, die eine solche auch tatsächlich erhalten.

Nummer 9 enthält die Regelung aus Nummer 19 des Gesetzentwurfs (§ 77 - Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge).

Der Ausschuss empfiehlt, in Nummer 10 Verweisungen auf § 78 (Beamtinnen und Beamte auf Zeit) und auf § 79 (Hochschulpersonal) aufzunehmen, da das Altersgeld auch den in § 78 Abs. 1 und in § 79 Abs. 1 genannten Beamtengruppen zustehen soll. Da für diese Beamtengruppen keine Abweichungen gelten sollen, empfiehlt der Ausschuss, auf die übrigen Absätze der §§ 78 und 79 nicht zu verweisen.

Zu Absatz 2:

Auch Altersgeldberechtigte, die noch kein Altersgeld beziehen, sollen „die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit der dienstlichen Tätigkeit (...) im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können“ (§ 41 *BeamtStG*) anzeigen, damit deren Untersagung geprüft werden kann. Da es sich bei Altersgeldberechtigten, die noch kein Altersgeld beziehen, nicht um „frühere Beamte mit Versorgungsbezügen“ im Sinne des § 41 *BeamtStG* handelt, diese Vorschrift also nicht unmittelbar Anwendung findet, empfiehlt der Ausschuss die Anordnung der entsprechenden Geltung des § 41 *BeamtStG*. Die landesrechtliche Ausführungsvorschrift (§ 79 *NBG*) soll dabei mit in Bezug genommen werden.

Zu Absatz 3:

Die Empfehlung enthält die für das Hinterbliebenenaltersgeld notwendigen Verweisungen aus § 86 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzentwurfs in überarbeiteter Fassung.

Die Verweisung auf § 1 Abs. 2 Satz 2 soll aufgenommen werden, weil die Anspruchskonkurrenz von überlebendem Lebenspartner und Witwe auch beim Altersgeld vorkommen kann.

§ 21 (Bezüge für den Sterbemonat) dürfte zwar schon unmittelbar Anwendung finden, die Verweisung soll aber aus Gründen der Vollständigkeit aufgenommen werden.

Die Verweisung auf § 23 (Witwen- und Witwergeld) soll auf die Ausschlussgründe des § 23 Abs. 1 Satz 2 begrenzt werden, weil die Anwendung von § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 für Hinterbliebene von Altersgeldberechtigten keinen Sinn ergibt.

Durch die empfohlene Verweisung auf § 25 (Witwen- und Witwerabfindung) soll der Regelungsinhalt des § 92 des Gesetzentwurfs wegen des rechtssystematischen Zusammenhangs hierher verlagert werden (vgl. auch die Empfehlung zu § 84 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2/1).

Die Verweisung auf § 27 (Waisengeld) soll verkürzt werden; lediglich § 27 Abs. 2 kann entsprechend zur Anwendung kommen.

Der Verweis auf § 28 Abs. 3 (mehrfaches Waisengeld) soll ergänzt werden für den Fall, dass zwei miteinander verheiratete Beamte mit Kindern sich beide entlassen lassen und beide versterben.

Die Verweisung auf § 29 (Zusammentreffen von Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen) soll verkürzt werden, da § 29 Abs. 3 und 4 Satz 1 nur für Unterhaltsbeiträge nach den §§ 26 und 88 gilt, die es beim Hinterbliebenenaltersgeld nicht gibt.

Die Verweisung auf § 31 (Beginn der Zahlungen) soll beschränkt werden auf § 31 Abs. 1.

Die Verweisung auf § 32 (Zahlung der Bezüge bei Verschollenheit) wird hier nicht aufgenommen, weil sie bereits in Absatz 1 Nr. 2 (vgl. § 81 Abs. 4 des Entwurfs) enthalten ist.

Der Ausschuss empfiehlt auf Vorschlag des Finanzministeriums, die Verweisung auf § 64 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen) zu ergänzen, weil der Gesetzentwurf keine Regelung zur Anrechnung von Einkünften auf das Hinterbliebenenaltersgeld enthält, obwohl sowohl die Hinterbliebenenversorgung (nach den §§ 64 ff.) als auch die Witwen- und Waisenrenten (nach § 97 SGB VI) der Anrechnung von anderen Einkommen unterliegt. Ein sachlicher Grund für eine Besserstellung der Empfänger von Hinterbliebenenaltersgeld ist nicht ersichtlich. Die Anrechnungsregelungen für das Hinterbliebenenaltersgeld sollen aus Gründen der Praktikabilität nicht dem Rentenrecht entnommen werden, sondern dem Beamtenversicherungsrecht. Das erleichtert nach Auskunft des Finanzministeriums den Vollzug, auch im Hinblick auf eine mögliche Automation der Berechnung. Durch den Verzicht auf den Verweis auf § 64 Abs. 7 sollen Erwerbseinkommen auch über die Altersgrenze hinaus angerechnet werden - insoweit lehnt sich die Empfehlung an die Regelung des § 97 SGB VI an, die ebenfalls keine zeitliche Grenze der Anrechnung enthält. Eine weitergehende Anrechnung von anderen Leistungen, die ebenfalls der Alterssicherung dienen, empfiehlt der Ausschuss nicht, weil Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld (nur) als Teilsicherung konzipiert sind und neben anderen Alterssicherungsleistungen gezahlt werden sollen.

Die empfohlene Verweisung auf § 76 (Entzug von Hinterbliebenenversorgung) entstammt Nummer 18 des Gesetzentwurfs und soll hier aufgenommen werden (nicht in Absatz 1), weil die Regelung nur für Hinterbliebene Anwendung finden kann.

Zu § 87 des Gesetzentwurfs (Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis):

Der Ausschuss empfiehlt, § 87 des Gesetzentwurfs zu streichen und die darin enthaltenen Regelungen teilweise in die empfohlenen §§ 82 und 86 zu übernehmen.

Absatz 1 soll wegen der damit verbundenen praktischen Schwierigkeiten entfallen. Die Entwurfsregelung dient nach Auskunft des Finanzministeriums zur Erleichterung der Festsetzung des Ruhegehalts - die bereits altersgeldfähigen Zeiten sollen nicht erneut geprüft werden. Ohne Beziehung der Altersgeldakte wird die zuständige Stelle allerdings nicht sicher wissen können, welche Zeiten altersgeldfähig sind. Regelungsbedürftig ist in den Fällen der erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand versetzt wird, lediglich, wie sich der aus dem ersten Beamtenverhältnis entstammende Altersgeldanspruch zu dem aus dem zweiten Beamtenverhältnis entstammenden Ruhegehaltsanspruch verhält. Das bestimmt sich nach der Anrechnungsregelung in § 86 Abs. 1 der Empfehlung.

Absatz 2 des Entwurfs regelt das Zusammentreffen von zwei Altersgeldansprüchen. Die Vorschrift soll in den empfohlenen § 82 Abs. 3 Sätze 2 und 3 verlagert werden (vgl. die dortige Empfehlung). Satz 2 des Entwurfs soll entfallen, weil er lediglich die - der Trennung der Systeme immanente - Selbstverständlichkeit enthält, dass mehrere Ansprüche auf Altersgeld aufgrund mehrerer Beamtenverhältnisse (innerhalb oder außerhalb des Landes Niedersachsen) nebeneinander bestehen.

Dies wird bereits aus den Regelungen in § 82 Abs. 3 Sätze 2 und 3 über die Zuordnung der zurückgelegten Zeiten zu den verschiedenen, nebeneinander stehenden Altersgeldansprüchen hinreichend deutlich.

Absatz 3 der Entwurfsregelung soll aus rechtssystematischen Gründen in den empfohlenen § 86 (dort Absatz 1) verlagert werden, um dort alle das Altersgeld betreffenden Vorschriften über die Anrechnung anderer Versorgungsleistungen zusammenzufassen.

Zu § 86 (Zusammentreffen von Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld mit Versorgungsbezügen und anderen Versorgungsleistungen):

Der empfohlene § 86 enthält die Regelungen über die Anrechnung anderer Versorgungsleistungen, die § 88 des Gesetzentwurfs entstammen.

Die Überschrift soll erweitert werden, weil in dieser Vorschrift alle Regelungen über das Zusammentreffen von Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld mit Versorgungsbezügen und anderen Versorgungsleistungen zusammengefasst werden sollen.

Zu Absatz 1:

Der empfohlene Absatz 1 greift § 87 Abs. 3 des Entwurfs auf. Abweichend von der Entwurfsregelung sollen aber - auf Vorschlag des Finanzministeriums - nicht sämtliche Versorgungsbezüge in Höhe eines daneben empfangenen Altersgeldes ruhen. Das Altersgeld soll nur dann zur Anrechnung führen, wenn Altersgeld und Versorgungsbezug auf Beamtenverhältnissen derselben Person beruhen. Das ist z. B. dann nicht der Fall, wenn ein Altersgeldempfänger daneben einen Anspruch auf Witwergeld aus dem Beamtenverhältnis seiner verstorbenen Ehefrau hat. Dies verdeutlicht der empfohlene Satz 1 durch abschließende Aufzählung der Versorgungsbezüge, die durch das Altersgeld zum Ruhen gebracht werden sollen.

Der empfohlene Satz 1 greift mit der Aufzählung auch die Entwurfsregelung der Nummer 9 (§ 42 Abs. 8) auf, nach der ein Unterhaltsbeitrag nach § 42 nicht neben dem Altersgeld gezahlt werden soll. In der empfohlenen Fassung wird der Unterhaltsbeitrag in Höhe des Altersgeldes zum Ruhen gebracht. Soweit er darüber hinausgeht, wird er neben dem Altersgeld gezahlt.

Der Ausschuss empfiehlt, auch das Übergangsgeld in Satz 1 aufzunehmen, da in Fällen des § 81 Abs. 1 Nr. 2 ein Anspruch auf Übergangsgeld möglich ist.

Der empfohlene Satz 1 erfasst, ohne dies (wie in § 87 Abs. 3 des Entwurfs) ausdrücklich hervorzuheben, auch altersgeldähnliche Ansprüche, die vom Bund oder von einem anderen Land gewährt, aber möglicherweise nicht als Altersgeld bezeichnet werden (vgl. dazu schon die Empfehlung zu § 82 Abs. 3 Satz 2).

Abweichend von der Entwurfsregelung in § 87 Abs. 3 empfiehlt der Ausschuss, durch die Sätze 2 und 3 die Anrechnungsregelung auch für das Hinterbliebenenaltersgeld zur Anwendung zu bringen. Ohne diese Erweiterung würden die Hinterbliebenen eines Altersgeldempfängers, der (wegen einer späteren erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis) zugleich Ruhestandsbeamter ist, für dieselben Zeiten eine doppelte Versorgung erhalten, nämlich sowohl Hinterbliebenenaltersgeld als auch Hinterbliebenenversorgung. Das ist aber nicht beabsichtigt. Aus demselben Grund sollen auch die Unterhaltsbeiträge nach § 46 zur Anrechnung führen.

Zu Absatz 2:

Der empfohlene Absatz 2 greift Teile der in § 83 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs enthaltenen Regelung auf (vgl. die dortige Empfehlung). Altersgeldfähige Wehrdienstzeiten können nach Auskunft des Finanzministeriums auch in anderen Versorgungssystemen (gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgung) zu Ansprüchen führen. Das steht aber bei der erstmaligen Festsetzung von Altersgeld in der Regel noch nicht fest. Daher empfiehlt der Ausschuss anstelle der genannten Entwurfsregelung eine Anrechnungsregelung, die das Altersgeld in Höhe der (durch die Berück-

sichtigung in anderen Alterssicherungssystemen ausgelöst) Ansprüche zum Ruhen bringt. Soweit auch Hinterbliebene in anderen Versorgungssystemen von Zeiten nach den §§ 8 und 9 profitieren, soll auch das Hinterbliebenenaltersgeld in entsprechender Höhe ruhen, um eine doppelte Versorgung der Hinterbliebenen zu vermeiden.

Zu Absatz 3:

Die Ausschussempfehlung dient zur Verdeutlichung des Regelungszwecks. Nach Auskunft des Finanzministeriums dient die Regelung als Auffangvorschrift für den Fall, dass ein Altersgeldberechtigter in ein Beamtenverhältnis außerhalb des Landes Niedersachsen berufen wird, aus diesem Beamtenverhältnis Versorgung erhält und das Altersgeld nach dem dort geltenden Beamtenversorgungsrecht nicht auf die Versorgungsbezüge angerechnet wird. In diesem Sonderfall soll das Altersgeld gekürzt werden, soweit es eine Mindestversorgung aufstocken würde. Der Ausschuss empfiehlt, im Wortlaut der Regelung hervorzuheben, dass es um eine Mindestversorgung geht, die ein Dienstherr außerhalb des Landes Niedersachsen gewährt. Im Übrigen soll die Regelung sprachlich gestrafft werden.

Zu § 89 des Gesetzentwurfs (Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag):

Der Ausschuss empfiehlt, § 89 des Gesetzentwurfs zu streichen. Der Regelungsgehalt von § 89 Abs. 1 Satz 1 (die entsprechende Anwendung von § 58) soll in den empfohlenen § 82 Abs. 5 verlagert werden. Auf § 89 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 kann dabei verzichtet werden (vgl. die Empfehlung zu § 82 Abs. 5).

Zu § 90 des Gesetzentwurfs (Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag):

Der Ausschuss empfiehlt, auch § 90 des Gesetzentwurfs zu streichen. Der Regelungsgehalt von § 90 Sätze 1 und 2 (die entsprechende Anwendung von § 60) soll ebenfalls in den § 82 Abs. 5 verlagert werden. § 90 Satz 3 des Entwurfs ist dabei entbehrlich, da dessen Regelungsgehalt § 60 Abs. 1 Satz 2 entspricht, dessen entsprechende Anwendung bereits Satz 2 des Entwurfs anordnet.

Zu § 87 (Auskunftsanspruch):

Der empfohlene § 87 enthält die Regelungen über die Erteilung von Auskünften zum Altersgeld, die § 91 des Gesetzentwurfs entstammen.

Der Ausschuss empfiehlt, die Überschrift kürzer zu fassen. Im Übrigen soll die Formulierung des Auskunftsanspruchs an § 49 Abs. 10 des (Bundes-)Beamtenversorgungsgesetzes n. F. angepasst werden, auch um auf dazu evtl. ergehende Rechtsprechung zurückgreifen zu können. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Besonderheiten - ein „Verlangen“ anstelle eines schriftlichen Antrages sowie das zusätzlich erforderliche „berechtigte Interesse“ - sollen beibehalten werden.

Zu § 92 des Gesetzentwurfs (Abfindung):

Der Ausschuss empfiehlt, § 92 des Gesetzentwurfs zu streichen und die Regelung der Witwen- und Witwerabfindung, die zum Hinterbliebenenaltersgeld gehört, in den empfohlenen § 84 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2/1 und in den empfohlenen § 85 Abs. 3 (Verweisung auf § 25) zu verlagern.

Zu § 93 des Gesetzentwurfs (Zuständigkeit):

Der Ausschuss empfiehlt, § 93 des Gesetzentwurfs zu streichen. Der Regelungsgehalt von § 93 Abs. 1 des Entwurfs (Zuständigkeit der letzten obersten Dienstbehörde) geht nicht über § 56 Abs. 1 hinaus, der bereits durch den empfohlenen § 85 Abs. 1 Nr. 3 in Bezug genommen wird. Dieser Regelung ist auch bereits zu entnehmen, dass der Dienstherr, in dessen Dienst der Beamte zuletzt

gestanden hat, für die Festsetzung und Zahlung - z. B. eines Unterhaltsbeitrages eines entlassenen Beamten (§ 18) - zuständig ist (vgl. *Plog/Wiedow*, BeamtVG, § 49 Rn. 12, 29).

Auch der Regelungsgehalt von § 93 Abs. 2 des Entwurfs geht nicht über die bereits in Bezug genommene Regelung hinaus. An wen Anträge usw. zu richten sind, ergibt sich aus § 56 Abs. 1.

Zu § 94 des Gesetzentwurfs (Versorgungslastenteilung):

Die Entwurfsregelung soll gestrichen werden, weil sie nicht zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag passt, durch den § 107 b BeamtVG ersetzt worden ist (vgl. § 9 Satz 1 des Staatsvertrages). Der Ausschuss empfiehlt, auf eine besondere Regelung der Versorgungslastenteilung bei Dienstherrnwechseln von und zu Dienstherrn außerhalb des Landes Niedersachsen für Altersgeldfälle zu verzichten, weil insoweit kein Regelungsbedarf besteht. Wenn ein Beamter zu einem Dienstherrn innerhalb von Niedersachsen gewechselt ist, eine Abfindung nach den §§ 3 bis 6 des Staatsvertrages gezahlt worden ist und sich der Beamte anschließend entlassen lässt, führt das nicht zu einem Erstattungsanspruch an den früheren Dienstherrn nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrages. Denn ein solcher Erstattungsanspruch kommt nur bei einem „Ausscheiden ohne Versorgungsansprüche“ im Sinne des § 8 Abs. 2 SGB VI in Frage, weil in diesen Fällen jeder Dienstherr für die bei ihm verbrachten Zeiten die Nachversicherung durchführen muss.

Der Ausschuss empfiehlt, auch auf eine besondere Regelung für eine Entlassung nach einem Dienstherrnwechsel innerhalb von Niedersachsen zu verzichten, da nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag dieselben Regelungen gelten wie bei einem Dienstherrnwechsel über die Landesgrenze hinweg.

Zu Nummer 23 (§ 88):

Zu Buchstabe b (Absatz 9):

Die in § 95 Abs. 9 Satz 2 des Entwurfs enthaltenen Unterhaltsbeiträge sollen, um die sprachlichen Bezüge nicht zu stören, im neuen § 88 Abs. 9 Satz 2 neben das Ruhegehalt gestellt werden.

Zu Buchstabe d (Absatz 13):

Die Empfehlung beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen der CDU und der FDP, der darauf gerichtet ist, die Änderungen in den §§ 15, 48 und 49 (vgl. die Nummern 5/1, 9/1 und 9/2) rückwirkend bis zum 01.09.2006, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Föderalismusreform I, in Kraft treten zu lassen (vgl. die Empfehlung zu Artikel 4 Abs. 2).

Zu Nummer 26 (§ 91):

Der Ausschuss empfiehlt, in § 82 Abs. 4 zu regeln, dass das Altersgeld an den allgemeinen Anpassungen teilnimmt (vgl. die dortige Empfehlung), sodass eine Änderung des neuen § 91 entbehrlich ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes):

Der Ausschuss empfiehlt zu Nummer 3 (§ 52) aus Gründen der leichteren Verständlichkeit, den nach Auskunft des Innenministeriums einzigen denkbaren Fall der entsprechenden Anwendung auszuformulieren. Es handelt sich dabei um den Forderungsübergang wegen der Zahlung von Hinterbliebenenaltersgeld nach einer Tötung des Altersgeldberechtigten (oder dessen Witwe) bis zum Zeitpunkt seines (ihres) mutmaßlichen natürlichen Todes (vgl. *Plog/Wiedow*, BBG alt, § 87 a Rn. 32).

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 107):

Die Ausschussempfehlung zu Buchstabe a (Absatz 5 Satz 2) dient der leichteren Verständlichkeit. Die Bezugnahme auf die Festsetzung von Versorgungsbezügen reicht aus, weil darin der Oberbegriff der sonstigen in § 56 Abs. 1 Satz 1 NBeamtVG genannten Aufgaben liegt (vgl. *Plog/Wiedow*, BeamtVG, § 49 Rn. 18). Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zur empfohlenen Streichung der Entwurfsregelung zu § 93 NBeamtVG (Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs).

Das Gleiche gilt für die Empfehlung zu Buchstabe b Doppelbuchst. aa und bb (Absatz 6 Sätze 2 und 3).

Die Empfehlung zu Buchstabe b Doppelbuchst. cc und dd (Absatz 6 Sätze 4 und 5) greift die Entwurfsregelung zu § 56 Abs. 10 NBeamtVG (Artikel 1 Nr. 10 des Entwurfs) auf. Die empfohlene Regelung soll das vom Finanzministerium mitgeteilte Regelungsziel des Entwurfs verwirklichen, dass eine Kommune, die ihre versorgungsrechtlichen Befugnisse vor Inkrafttreten des Gesetzes auf eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts (insbesondere eine kommunale Versorgungskasse) übertragen hat, die entsprechenden Befugnisse im Hinblick auf das Altersgeld nicht (erneut) übertragen muss. Die Möglichkeit der Rückübertragung soll durch die Regelung nicht ausgeschlossen werden. Nach § 147 Abs. 1 Satz 1 NKomVG gilt die empfohlene Vorschrift auch für kommunale Anstalten, nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) auch für gemeinsame kommunale Anstalten, nach § 18 Abs. 1 NKomZG auch für Zweckverbände.

Zu Nummer 2 (§ 146):

Der Ausschuss empfiehlt, die Regelung auf alle Altersgeldberechtigten zu erstrecken, nicht nur auf Altersgeldempfänger, und die Ergänzung nicht nur in § 146 Satz 3, sondern auch in Satz 2 vorzunehmen.

Zu Artikel 3/1 (Änderung des Niedersächsischen Disziplinalgesetzes):

Der empfohlene Artikel 3/1 soll die in der Entwurfsregelung zu § 85 NBeamtVG (Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs) enthaltenen disziplinarrechtlichen Regelungen aufnehmen. In Satz 2 soll die in § 85 Abs. 2 des Entwurfs enthaltene Abweichung vom Disziplinarrecht geregelt werden, d. h. es sollen 50 Prozent des Altersgeldes einbehalten werden können statt - wie in § 38 Abs. 3 NDiszG vorgesehen - 30 Prozent.

Der Ausschuss empfiehlt auf Vorschlag des Innenministeriums, abweichend von § 85 Abs. 1 des Entwurfs die Zurückstufung und Kürzung nach den §§ 10 und 12 NDiszG nicht auszuschließen, weil auch bei Altersgeldberechtigten Anwendungsfälle denkbar sind.

Zu Artikel 3/2 (Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes):

Der empfohlene Artikel 3/2 geht auf einen Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP zurück.

Zu den Nummern 1 bis 3 (§§ 14, 17 und 20):

Das Altersgeld soll in die Anrechnungsregelungen aufgenommen werden. In der Begründung des Änderungsvorschlages wird ausgeführt, dass es zweifelhaft sei, ob nach den geltenden Vorschriften auch das Altersgeld anzurechnen sei, weil es sich weder um eine klassische Beamtenversorgung noch um eine gesetzliche Rente handele. Da es sich beim Altersgeld nach dem Regelungs-

konzept des Gesetzentwurfs nicht um Versorgung (im Sinne des NBeamtVG) handelt, soll das Altersgeld künftig neben den Versorgungsbezügen genannt werden. Das hat zur Folge, dass in § 17 Abs. 4 auch die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und die Bezüge aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nochmals ausdrücklich erwähnt werden müssen, die bereits bisher eingeschlossen sind.

Zu Nummer 4 (§ 36):

Die in den Nummern 1 bis 3 empfohlenen Änderungen sollen grundsätzlich für alle ehemaligen und derzeitigen Abgeordneten gelten. Die Übergangsbestimmungen in Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes, des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes und des Ministergesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 626), geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), bewirken in ihrer geltenden Fassung für Versorgungszahlungen aufgrund von Mandatszeiten, die vor Beginn der 16. Wahlperiode zurückgelegt wurden, jedoch eine „Versteinerung“, die die Anwendung späterer Änderungen anstelle der zum Ende der 15. Wahlperiode geltenden Regelungen verhindert. Dies war jedoch nicht Ziel der Übergangsbestimmungen und wurde bisher auch vom Gesetzgeber und von der Verwaltung nicht so gehandhabt. Ziel der Übergangsbestimmungen war die Bestimmung, dass Versorgungsleistungen, die auf Mandatszeiten bis zum Ende der 15. Wahlperiode beruhen, nach dem bis dahin geltenden System und nicht nach dem ab der 16. Wahlperiode geltenden System zu berechnen sind. Mit Beginn der 16. Wahlperiode wurde eine grundsätzliche Änderung des Systems vorgenommen, indem die Versorgung von einer Vollversorgung mit Anrechnung anderer Einkünfte aus öffentlichen Kassen auf eine Teilversorgung umgestellt wurde, auf die grundsätzlich keine anderen Alterseinkünfte anzurechnen sind.

Um die Versteinerung der Rechtslage zum Ende der 15. Wahlperiode zu verhindern, sollen die Übergangsbestimmungen des Artikels 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes, des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes und des Ministergesetzes vom 16.12.2004 neu gefasst und auf die am Ende der 15. Wahlperiode geltenden Regelungen des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes beschränkt werden, die tatsächlich unverändert weiter gelten sollen. Mit Ausnahme der ausdrücklich genannten früheren Regelungen sind dann die jeweils aktuellen Regelungen anzuwenden. Eine materielle Änderung ist mit der Änderung der Übergangsbestimmungen nicht verbunden - mit Ausnahme der Aufhebung der nicht gewollten Versteinerungsfunktion.

Die Übergangsbestimmungen werden noch mehrere Jahrzehnte anzuwenden sein. Sie sind in Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes, des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes und des Ministergesetzes nur sehr schwer aufzufinden, was durch die späteren Änderungen noch verstärkt wird. Deshalb sollen sie durch die empfohlene Änderung in das Niedersächsische Abgeordnetengesetz verlagert werden.

Zu Artikel 3/3 (Aufhebung des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes, des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes und des Ministergesetzes vom 16. Dezember 2004):

Wegen der empfohlenen Übernahme der Inhalte der bisherigen Übergangsbestimmungen in Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes, des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes und des Ministergesetzes in § 36 Abs. 5 bis 7 NABgG (vgl. Artikel 3/2 Nr. 4) sind die Übergangsvorschriften an ihrem bisherigen Regelungsort entbehrlich und sollen gestrichen werden.

Zu Artikel 3/4 (Neubekanntmachung):

Der Ausschuss empfiehlt eine Ermächtigung des Finanzministeriums zur Neubekanntmachung des Beamtenversorgungsgesetzes, da die Inhaltsübersicht in einem Änderungsgesetz nicht angepasst wird (Nr. 12.6 der Hinweise der Staatskanzlei zur einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung der Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen), Artikel 1 aber erhebliche Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes enthält und daher einer neuen Inhaltsübersicht bedarf.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Zu Absatz 1:

Der Ausschuss empfiehlt, das Gesetz am 1. Januar 2013 in Kraft treten zu lassen.

Zu Absatz 2:

Die Empfehlung, die zu den §§ 15, 48 und 49 NBeamtVG empfohlenen Änderungen (vgl. Artikel 1 Nrn. 5/1, 9/1 und 9/2) rückwirkend in Kraft treten zu lassen, beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP zu den genannten Vorschriften. Der Ausschuss empfiehlt, die Änderungen rückwirkend bis zum Inkrafttreten des NBeamtVG am 01.12.2011 in Kraft treten zu lassen und zusätzlich eine Übergangsvorschrift in Artikel 1 Nr. 23 Buchst. d aufzunehmen, nach der die Änderungen der genannten Vorschriften rückwirkend bis zum 01.09.2006, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Föderalismusreform I, Anwendung finden sollen.

In der Begründung des Änderungsvorschlages wurde ausgeführt, dass seit dem 01.09.2006 in dreizehn Fällen eine einmalige Unfallentschädigung in Höhe von 80 000 Euro an die betroffenen Beamten selbst und in zwei Fällen an Hinterbliebene gewährt worden sei. Die Mehrkosten aufgrund der Nachzahlungen an diese Personen betragen insgesamt 970 000 Euro.